

2014

# Satzung KSB MOL e. V.



**Beschlossen**

**am 4. April 2014, in Seelow**

vom

**11. Außerordentlichen Kreissporttag**

**Kreissportbund**

**Märkisch-Oderland e. V.**

# Teil A - Grundsätze des Kreissportbundes Märkisch Oderland e. V.

## § 1

### Name - Wesen - Sitz

- 1 Die Vereinigung trägt den Namen Kreissportbund Märkisch Oderland e. V. (im folgenden KSB genannt) und wurde am 18.06.1993 in Bad Freienwalde gegründet.  
Der KSB ist der freie Zusammenschluss der gemeinnützigen Turn- und Sportvereine (im folgenden Vereine genannt), der Sportfachverbände und natürlicher Personen im Landkreis Märkisch Oderland.
- 2 Der KSB ist in das Vereinsregister unter der VR-Nr. 4783 FF eingetragen und hat seinen Sitz in Seelow.  
Er ist eine selbstständige Mitgliedsorganisation im Landessportbund Brandenburg e. V.
- 3 Der Sitz der Geschäftsstelle des KSB ist Seelow.
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck

- 1 Zweck des KSB ist
  - a) die allgemeine Förderung des Sports und der sportrelevanten Bildung, der Jugendarbeit im Sport sowie die Koordinierung der dafür erforderlichen gemeinsamen Maßnahmen;
  - b) die Vertretung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Land, Kreis und Kommunen sowie in der Öffentlichkeit.
- 2 Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3 Der KSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden dürfen.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KSB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein und seine Gliederungen keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

## § 3

### Grundsätze und Aufgaben

- 1 Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Kreissportbundes MOL e. V. zur freiheitlich - demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.  
Der KSB Märkisch-Oderland e. V. ist offen für alle sportinteressierten Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung, Parteizugehörigkeit, Rasse, Religion und Weltanschauung, sofern sie nicht rassistische, nationalistische oder faschistische Ziele vertreten.  
Der KSB MOL e. V. wirkt Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und politischem Extremismus sowie damit verbundener Gewalt und Gewaltverherrlichung entgegen.  
Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der KSB MOL e. V. bietet nur solchen Gliederungen und Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- 2 Der KSB MOL e. V. und seine Mitgliedsvereine fördern mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln den organisierten Sport, die Jugendarbeit im Sport, die Fort- und Ausbildung im Sport und befördern gesundheits- und umweltbewusstes Verhalten und sportliches Leistungsstreben ihrer Mitglieder und aller interessierten BürgerInnen.
- 3 Die Organe des KSB (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- 4 Der KSB sieht seine Aufgabe in der Vertretung gemeinsamer Interessen der ihm angeschlossenen Mitglieder.

Diese Aufgaben gliedern sich wie folgt:

- a) Regelung aller Fragen, die die angeschlossenen Vereine gemeinsam berühren;
- b) Vertretung der Sport- und Vereinsinteressen gegenüber Institutionen, Behörden und Verwaltungen des Landes, des Landkreises, der Kommunen sowie gegenüber Verbänden;
- c) Unterbreitung von Vorschlägen an die Kreisverwaltung für die Errichtung, die Werterhaltung und den Ausbau von kreiseigenen Sportanlagen sowie für die Koordinierung des Sportbetriebes;
- d) Beratende Mitwirkung bei der Verteilung der Mittel, die von der Kreisverwaltung der Sportförderung zur Verfügung gestellt werden;
- e) Förderung des Breiten- und Wettkampfsportes, besonders des Nachwuchses, -Senioren-, Gesundheits-, Rehabilitations- sowie Behindertensportes;
- f) Beförderung der Aus- und Fortbildung von Fachkräften für alle Bereiche des Sportes in enger Zusammenarbeit mit dem LSB, der Europäischen Sportakademie Brandenburg gGmbH, dem Bildungs- und Gesundheitssportverein e. V. beim KSB MOL e. V., den dem LSB angeschlossenen Landesfachverbänden sowie der Brandenburgischen Sportjugend;
- g) Unterstützung von sozialen und kulturellen Einrichtungen bei Vorhaben im Bereich des Sports;
- h) Förderung des Ausbaus der Beziehungen der Sportvereine zu Schulen und Kitas;
- i) Aktives Eintreten für die Erhaltung von Umwelt und Natur;
- j) Förderung internationaler Sportbeziehungen;
- k) Schlichtung von Auseinandersetzungen unter KSB - Mitgliedern.

## **Teil B - Allgemeine Regelungen des KSB MOL e. V.**

### **§ 4 Mitglieder**

- 1 Dem KSB können nur Mitgliedsorganisationen angehören, die ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nachgewiesen haben:
  - a) Turn- und Sportvereine e. V., deren gleichzeitig zu stellender Antrag auf Aufnahme in den LSB Brandenburg e. V. eine Voraussetzung für die endgültige Anerkennung der Mitgliedschaft im KSB MOL darstellt;
  - b) Kreisfachverbände e. V.;
  - c) andere Vereine und Verbände e. V., die entsprechend der Grundsätze und Aufgaben des KSB (§ 3) auf der Grundlage einer besonderen Aufgabenstellung durch Organe des KSB tätig sind.
- 2 Einzelheiten der Aufnahme werden in der "Ordnung über die Mitgliedschaft im KSB MOL e. V." geregelt.
- 3 Vereine in Gründung (i. G.) können eine vorläufige Mitgliedschaft erwerben.
- 4 Verfahrensfragen zur Mitgliedschaft von Sportvereinen und Kreisfachverbänden werden in einer "Ordnung über die Mitgliedschaft im KSB MOL e. V." festgelegt.

- 5 Zur Erfüllung von besonderen Aufgabenstellungen zur Beförderung des Breitensports im Landkreis – besonders in den Bereichen Kita-, Kinder- und Jugend-, Senioren-, Behinderten- und Rehabilitationssport - kann dem Vorstand des KSB eine Abteilung Breitensport angegliedert werden, die auf der Grundlage des Teiles C dieser Satzung aus natürlichen Personen gebildet wird und auf dieser Grundlage durch den Vorstand des KSB MOL e. V. mittelbar zu führen ist. Sie erklärt ihre Mitgliedschaft im LSB Brandenburg.

## **§ 5**

### **Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende**

- 1 Soll ein/e aus dem Amt geschiedene/r Vorsitzende/r für langjährige und hervorragende Leistung für den Kreissportbund MOL e. V. geehrt werden, so kann er/sie auf Vorschlag des Vorstandes auf Lebenszeit zum/zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Beschluss des Kreissporttages/der Mitgliederversammlung hierfür muss mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Ehrenvorsitzende haben das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Organe des KSB MOL e. V. (ohne Stimmrecht).

Die Anzahl der Ehrenvorsitzenden darf gleichzeitig nicht mehr als zwei betragen.

- 2 Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des KSB und des organisierten Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3 Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn der Kreissporttag bzw. die Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmt.
- 4 Die Ehrenmitglieder können an Kreissporttagen und Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.
- 5 Aus wichtigem Grund können beschlossene Ehrenmitgliedschaften durch den Kreissporttag aberkannt werden.

## **§ 6**

### **Aufnahme von Mitgliedern**

- 1 Zur Aufnahme eines Mitgliedes bedarf es eines schriftlichen Antrages unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung des Kreissportbundes MOL e. V. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine schriftliche Mitteilung über die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Antrag stellenden Verein (bzw. der antragstellenden Person – sh. §§ 1/ 1. u. 4/ 5.) innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages zuzustellen.
- 2 Gegen die Ablehnung ist die Berufung vor dem nächsten Kreissporttag oder vor der nächsten Mitgliederversammlung zulässig.
- 3 Die Berufung bedarf der schriftlichen Begründung. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang der angefochtenen Entscheidung an den Vorstand des KSB einzulegen. Die endgültige Entscheidung hierüber trifft der nächste Kreissporttag oder die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Austritt und Ausschluss von Mitgliedern und Erlöschen/ Ruhen von Mitgliedschaften**

- 1 Der Austritt eines Mitgliedes bedarf der Mitteilung durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand des KSB. Der Austritt kann nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Beitragspflichten bestehen weiter bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.
- 2 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Kreissporttag oder die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Ausschluss ist zulässig:
  - a) bei Handlungen die sich gegen den KSB, seinen Zweck, seine Grundsätze und Aufgaben sowie sein Ansehen richten und den Belangen des organisierten Sports Schaden zufügen;

- b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.
  - c) bei groben Verstößen gegen die Satzung des KSB sowie sonstige Ordnungen des KSB;
  - d) bei Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des KSB.  
Antragsberechtigt sind der Vorstand des KSB, die Vorstände der Turn- und Sportvereine sowie die Vorstände der Kreisfachverbände, die Mitglied im KSB sind.
- 3 Mitgliedsvereine, die nicht spätestens bis zum 31.01. eines Kalenderjahres den Bestandserhebungsbogen an den LSB und den KSB per 31.12. des Vorjahres vorgelegt haben, verlieren ihren Anspruch auf Fördermittel für das laufende Geschäftsjahr. Weitere Verfahrensfragen legt die "Ordnung über die Mitgliedschaft im KSB MOL e. V." fest.
- 4 Das Ruhen von Mitgliedschaften schließt im laufenden Jahr eine Förderung für den betreffenden Verein aus und hat den Verlust des Versicherungsschutzes zur Folge. Dieser Status setzt für Mitgliedsvereine ein, wenn Beitragszahlungen gegenüber dem LSB und/ oder KSB nicht termingemäß bis zum 30.04. eines Jahres geleistet wurden.  
Die "Ordnung über die Mitgliedschaft im KSB MOL e. V." trifft dazu die entsprechenden Regelungen.
- 5 Das Erlöschen der Mitgliedschaft von Vereinen e. V. und i. G. erfolgt automatisch nach dem 30.09. eines Jahres, wenn auch befristeten Zahlungsaufforderungen keine Folge geleistet worden war.  
Verfahrensfragen legt die "Ordnung über die Mitgliedschaft im KSB MOL e. V." fest.
- 6 Endet die sportliche Tätigkeit eines Mitgliedes, erlischt die Mitgliedschaft im KSB MOL.  
Der Vorstand entscheidet, ob die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

## § 8 Organe des KSB

- 1 Die Organe des KSB sind
- 1. der Kreissporttag
  - 2. die Mitgliederversammlung
  - 3. der Vorstand
  - 4. der Ältestenrat
- 2 Die Organe des KSB führen ihre Geschäfte nach der für sie maßgebenden Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

## § 9 Kreissporttag

- 1 Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSB.  
Ihm obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen KSB - Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des KSB übertragen hat.  
Der Kreissporttag ist alle vier Jahre einzuberufen.

Er setzt sich zusammen aus

- a) den Vorsitzenden der Vereine und Kreisfachverbände, die Mitglied im KSB sind;
- b) weiteren Vertretern der unter a) genannten Vereine
  - ab vollendete 300 Vereinsmitglieder - zusätzlich 1 Vertreter ;
  - ab vollendete 800 Vereinsmitglieder - zusätzlich 2 Vertreter ;
  - ab vollendete 1.500 Vereinsmitglieder - zusätzlich 3 Vertreter ;
  - ab vollendete 2.000 Vereinsmitglieder - zusätzlich 4 Vertreter ;
- c) den Vorstandsmitgliedern des KSB mit je einer Stimme;
- d) den Mitgliedern des Ältestenrates (beratend);
- e) den KassenprüferInnen (beratend);

- f) den Delegierten der Abteilung Breitensport (gemäß § 9 Abs. 1 a)

Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter/innen errechnet sich nach der Mitgliedererhebung zum 1. 1. des laufenden Jahres laut Bestandserhebung des LSB.

- 2 Zum Kreissporttag lädt der Vorstand die Mitgliedsvereine mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich per einfachen Brief bzw. E-Mail sowie über die Homepage [www.ksb-mol.de](http://www.ksb-mol.de) ein. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitgliedsverein mitgeteilte offizielle E-Mailadresse und/oder Postadresse.

Wenn sich diese ändert, ist der Verein verpflichtet, dies dem KSB mitzuteilen. Mitgliedsvereine, die die nicht über eine eigene E-Mailadresse verfügen, werden per einfachen Brief schriftlich eingeladen. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitgliedsverein als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitgliedsverein dem KSB bekanntgegebene Post- oder . Mailadresse nachweisbar versandt wurde. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitgliedsvereins. Den Einzuladenden sind zugleich die Einnahmen/Ausgabenrechnung des vorangegangenen sowie der Haushaltsplanentwurf des laufenden Geschäftsjahres zuzusenden.

- 3 Anträge an den Kreissporttag können vom Vorstand, von den Mitgliedern des KSB (nach § 4, Absatz 1) und vom Jugendtag der Kreissportjugend, hier durch das Vorstandsmitglied des KSB "Vorsitzende/r der Kreissportjugend" oder eine/n anderen/andere vom Jugendtag benannte/n Berichtersteller/in vertreten, gestellt werden.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen jeweils 3 Wochen vor dem Kreissporttag schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag des Kreissporttages beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn des Kreissporttages die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Anträge, die nicht fristgemäß eingegangen sind oder erst in der Versammlung des Kreissporttages gestellt werden, dürfen von diesem erst behandelt werden, wenn zuvor ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen worden ist. Für Satzungsänderungen ist dies nicht möglich.

- 4 Der Kreissporttag ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes des Kreissportbundes, des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin und der KassenprüferInnen;
- b) die Entlastung des Vorstandes für die gesamte Geschäftsführung und Wahl des Vorstandes des KSB;
- c) die Bestätigung von Mitgliedern bzw. den Ausschluss von Mitgliedern aus dem KSB;
- d) die Wahl des Ältestenrates;
- e) die Wahl der Kassenprüfer;
- f) die Beschlussfassung über den vom Vorstand des KSB schriftlich vorzulegenden Haushaltsplan;
- g) Die Bestätigung des Vorstandsmitgliedes "Vorsitzende/r der Kreissportjugend";
- h) Satzungsänderungen;
- i) die Beschlussfassung über Anträge;
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) die Entscheidung über die Berufung gegen Ablehnungen durch den Vorstand betreffend Anträge auf Mitgliedschaft;
- l) die Auflösung des KSB.

- 5 Der ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer beschlussfähig. Zum Kreissporttag müssen die Stimmen von den gewählten Vertretern/ Vertreterinnen persönlich abgegeben werden. Die Bündelung der Stimmen ist nicht statthaft.



- 6 Über die Beschlüsse des Kreissporttages und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist spätestens zwei Monate nach dem Kreissporttag den Mitgliedsvereinen und den Vorstandsmitgliedern in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Das Protokoll ist vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/ von der Protokollführer/in, der/die von der Versammlung zu Beginn zu bestimmen ist, zu unterzeichnen.
- 7 Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es kann offen abgestimmt werden, sofern nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten widerspricht. Satzungsänderungen bedürfen immer der zwei Drittel-Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 8 Stimmberechtigt und wählbar sind alle Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

## **§ 10 Außerordentlicher Kreissporttag**

- 1 Ein außerordentlicher Kreissporttag tritt zusammen
  - a) auf Antrag des Vorstandes;
  - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder
  - c) auf Beschluss des Kreissporttages

Der außerordentliche Kreissporttag muss spätestens 6 Wochen nach Beschlussfassung bzw. Antragstellung stattfinden.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen vor Tagungsbeginn.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- 1 Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zwischen den ordentlichen Kreissporttagen, und zwar spätestens innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, zusammen.
- 2 Der Mitgliederversammlung gehören an: siehe § 9, 1 a) bis 1 f) der Satzung
- 3 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per einfachen Brief bzw. E-Mail sowie über die Homepage [www.ksb-mol.de](http://www.ksb-mol.de) und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin einzuberufen. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitgliedsverein mitgeteilte offizielle E-Mailadresse und/oder Postadresse. Wenn sich diese ändert, ist der Verein verpflichtet, dies dem KSB mitzuteilen. Mitgliedsvereine, die die nicht über eine eigene E-Mailadresse verfügen, werden per einfachen Brief schriftlich eingeladen. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitgliedsverein als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitgliedsverein dem KSB bekanntgegebene Post- oder E-Mailadresse nachweisbar versandt wurde. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitgliedsvereins. Den Einzuladenden ist weiterhin die Einnahmen/ Ausgabenrechnung des vergangenen sowie der Haushaltsplanentwurf des laufenden Geschäftsjahres zuzusenden.
- 4 Anträge an die Mitgliederversammlung können vom Vorstand, von den Mitgliedern des KSB (nach § 4, Absatz 1) und vom Jugendtag der Kreissportjugend, hier durch das Vorstandsmitglied des KSB "Vorsitzende/r der Kreissportjugend" oder eine/n anderen/ andere vom Jugendtag benannte/n Berichterstatter/in vertreten, gestellt werden.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss der Behandlung zustimmen.

Anträge, die nicht fristgemäß eingegangen sind oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen von dieser erst behandelt werden, wenn zuvor ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen worden ist.

- 5 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig;
- 6 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des/ der Schatzmeisters/ Schatzmeisterin, der Kreissportjugend, des Ältestenrates und der KassenprüferInnen;
  - b) die Entlastung des Vorstandes für die gesamte Geschäftsführung;
  - c) die Abberufung und Nachwahl von Mitgliedern des Vorstands, des Ältestenrates und von KassenprüferInnen;
  - d) die Bestätigung des Vorstandsmitgliedes "Vorsitzende/r der Kreissportjugend" (bei Erfordernis);
  - e) die Beschlussfassung über den vom Vorstand schriftlich vorzulegenden Haushaltsplan;
  - f) die Beschlussfassung über Anträge;
  - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - h) die Entscheidung über die Berufung gegen Ablehnungen von Anträgen auf Mitgliedschaft im KSB durch den Vorstand.
- 7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist spätestens zwei Monate nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedsvereinen und den Vorstandsmitgliedern in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Das Protokoll ist vom/ von der Versammlungsleiter/ in und vom/ von der Protokollführer/ in, der/ die von der Versammlung zu Beginn zu bestimmen ist, zu unterzeichnen.
- 8 Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es kann offen abgestimmt werden, sofern nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten widerspricht. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht
- 9 Zur Mitgliederversammlung ist die Stimme (außer von Vorstandsmitgliedern) übertragbar. Das Stimmrecht wird dann durch Vertreter/ Vertreterinnen (im Sinne von § 9, Absatz 1 a und b) ausgeübt. Stimmen können gebündelt werden. Ein/ eine Vertreter/in kann das Stimmrecht für maximal drei Stimmen wahrnehmen. Abstimmungen erfolgen gemäß § 9, Absätze 7 bis 8.
- 10 Stimmberechtigt und wählbar sind alle Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung tritt zusammen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses fordert bzw. auf Beschluss des Vorstandes.

## **§ 12 Stimmrecht und Abstimmung**

- 1 Das Stimmrecht auf dem Kreissporttag bzw. auf der Mitgliederversammlung wird von Delegierten der Mitgliedsvereine wahrgenommen. Die Mitgliedsvereine wählen ihre Delegierten gemäß vorgegebenem Schlüssel (§ 9, Absatz 1 a, b und f bzw. § 11, Absatz 9) nach ihrer Satzung aus. Die unter § 9, Absatz 1 a - c genannten Delegierten haben je eine Stimme. Nicht stimmberechtigt sind die Mitglieder des Ältestenrates, die KassenprüferInnen, die Ehrenmitglieder sowie natürliche Personen gemäß § 1, Absatz 1 bzw. § 4, Absatz 5.
- 2 Das Stimmrecht errechnet sich nach der Mitgliedererhebung zum 01.01. des laufenden Jahres laut Bestandserhebung des LSB.
- 3 Die Delegierten sind vom Mitgliedsverein schriftlich bis zum Beginn der Versammlung dem Vorstand bekannt zu geben. Jede/r Delegierte darf nur für einen Verein das Stimmrecht ausüben.
- 4 Rederecht haben alle gewählten Delegierten sowie die Mitglieder des Vorstands und des Ältestenrates, die KassenprüferInnen sowie ferner Personen, die vom/ von der Versammlungsleiter/in zu einem Bericht oder zu einer Stellungnahme aufgefordert werden.



- 5 Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.  
Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht.
- 6 Satzungsänderungen können nur auf Kreissporttagen vorgenommen, Beschlüsse können auf Kreissporttagen und in Mitgliederversammlungen gefasst werden.

### **§ 13 Vorstand gemäß § 26 BGB**

- 1 Der Vorstand leitet und führt den Kreissportbund nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung des Sports und seiner Mitgliedsvereine und damit der Verbandsinteressen erfordern.
- 2 Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 3 Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
  - a) der/ dem Vorsitzenden
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister
- 4 Gerichtlich und außergerichtlich wird der KSB durch zwei der im Absatz 3 genannten vier Vorstandsmitglieder vertreten.  
Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein dürfen die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in nur dann gemeinschaftlich den Verein nach außen vertreten, wenn der/die Vorsitzende während der Amtsperiode zurückgetreten oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seines/ihrer Amtes verhindert ist.
- 5 Der Vorstand wird durch Wahl auf dem Kreissporttag bestimmt.  
Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen.  
Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre.
- 6 Wiederwahl ist zulässig.
- 7 Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.  
Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- 8 Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der erweiterte Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl am nächsten Kreissporttag hinfällig.
- 9 Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern ist unzulässig.
- 10 Der/die Vorsitzende bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Vorstandes, sofern hierüber nicht Beschlüsse des Vorstandes vorliegen.  
Er/sie leitet die Kreissporttage, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er/sie kann ein anderes Mitglied des Vorstandes damit beauftragen.
- 11 Der Vorstand tagt mindestens 5 x im Geschäftsjahr.
- 12 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 13 Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des

Vorstands. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der/die Vorsitzende im Einzelfall fest. Sie muss mindestens zwei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.

- 14 Der Vorstand erlässt die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.
- 15 Der Vorstand erarbeitet und beschließt die notwendigen Vereinsordnungen und schlägt bei Bedarf die im § 15 c) näher bezeichneten Ordnungen dem Kreissporttag bzw. der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.
  - a) Der KSB gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen. Alle Vereinsordnungen sind Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
  - b) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung sind gemäß § 15 c) der Vorstand bzw. der Kreissporttag/ die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
  - c) Vereinsordnungen können bei Bedarf u. a. für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
    - vom Kreissporttag bzw. durch die Mitgliederversammlung des KSB:
      - Mitglieds- und Beitragsordnung für die Mitgliedsvereine im KSB
      - Geschäfts- und Wahlordnung für Kreissporttag bzw. Mitgliederversammlung des KSB
    - vom Vorstand des KSB:
      - Geschäftsordnung(en) für die Organe des KSB,
      - Ehrenordnung,
      - Finanzordnung,
      - Mitglieds- und Beitragsordnung für die Abteilung Breitensport
    - vom Jugendtag der Sportjugend des KSB:
      - Jugendordnung
  - d) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedsvereinen des KSB, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.
  - e) Von der Abteilung Breitensport vorgeschlagene Ordnungen sind vom Vorstand zu beschließen.
- 16 Die Geschäftsstelle des KSB ist der Sitz des Vorstandes des KSB.
- 17 Der Vorstand kann ständige oder zeitweilige Ausschüsse einsetzen. Der/die Vorsitzende eines Ausschusses ist im Rahmen ihrer/ seiner konkreten Tätigkeit Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen, sofern nicht anders festgelegt, der Bestätigung durch den Vorstand.

## **§ 14 Erweiterter Vorstand**

- 1 Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) • den vier Mitgliedern des Vorstands nach § 26 BGB
  - b) • bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern sowie
  - c) • dem/der Vorsitzenden des Ältestenrates
  - d) • dem/der Vorsitzenden der Sportjugend
  - e) • dem/der Geschäftsführer/in, der/die qua Amt dem erweiterten Vorstand mit beratender Stimme angehört
  - f) • dem/der Leiterin der Abteilung Breitensport, der/die qua Amt dem erweiterten Vorstand mit beratender Stimme angehört.

- 2 Die Bestellung der Mitglieder des erweiterten Vorstands, mit Ausnahme des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin sowie des/der Leiters/Leiterin der Abteilung Breitensport, erfolgt durch Wahl auf dem Kreissporttag.
- 3 Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden in die laufende Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des Gesamtvorstands gemäß § 13 aufgabenabhängig einbezogen. Die erforderlichen Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt. Die Aufgaben des Vorstands nach § 26 BGB nach § 13 der Satzung bleiben davon unberührt.

## **§ 15 Wahlen**

- 1 Zum Mitglied des Vorstandes kann gewählt werden, wer durch Zugehörigkeit zu einem Verein mittelbar einem der Mitglieder des KSB angehört. Mitarbeiterinnen des KSB oder seiner Abteilung Breitensport sind für ein Vorstandsamt (gemäß §§ 13 u. 14) nicht wählbar, es sei denn, sie scheiden im Falle einer Wahl aus einer Mitarbeiterstellung aus (Ausnahmen sind der/ die Geschäftsführer/in des KSB sowie der/die Leiter/in der Abteilung Breitensport entsprechend § 14).
- 2 Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen (§ 3 Grundsätze und Aufgaben) des KSB MOL e. V. bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereinssports eintreten.
- 3 Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird nur eine Person für ein Amt vorgeschlagen und ist diese zur Übernahme des Amtes bereit, so kann die Wahl durch offene Abstimmungen mit Stimmkarte oder Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher schriftlich ihre Bereitschaft zur Übernahme eines bestimmten Amtes erklärt haben.
- 4 Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- 5 Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat/ eine Kandidatin zur Wahl, so ist er/ sie gewählt, wenn er/ sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige/ diejenige gewählt, der/ die mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
- 6 Die zu wählenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§ 14) können in einem Wahlgang gewählt werden, sofern nicht mehrheitlich anders beschlossen wird.
- 7 Der/die Vorsitzende der Kreissportjugend wird vom Jugendtag gewählt und durch den Kreissporttag bzw. die Mitgliederversammlung des KSB für die Dauer von zwei Jahren bestätigt.
- 8 Der/die Vorsitzende des Ältestenrates wird von dessen Mitgliedern gewählt und durch den Vorstand des KSB für die Dauer der Wahlperiode als Mitglied des erweiterten Vorstands bestätigt.
- 9 Die gewählten Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

## **§ 16 Kreissportjugend**

- 1 Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Kreissportbundes. Sie führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel (im Rahmen der Satzung des KSB) in eigener Zuständigkeit.
- 2 Die Kreissportjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung, die mindestens der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des KSB bedarf.
- 3 Die Zusammensetzung des Jugendtages, der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie deren Aufgaben ergeben sich aus dieser Ordnung.
- 4 Die/ der Vorsitzende der Kreissportjugend ist Mitglied des erweiterten Vorstands des KSB.

## **§ 17 Ältestenrat**

- 1 Der Ältestenrat hat die Aufgabe eines Schiedsgerichts im KSB.
- 2 Er setzt sich aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern zusammen, die für die Dauer von vier Jahren vom Kreissporttag in Blockwahl gewählt werden. Der Ältestenrat wählt ihre/ seinen Vorsitzende/n in eigener Zuständigkeit.  
Der/ die Vorsitzende ist Mitglied des erweiterten Vorstandes des KSB.
- 3 Der Ältestenrat ist ein Organ des KSB. Der Schiedsgerichtbarkeit des Ältestenrates unterliegen alle Mitgliedsvereine des KSB.
- 4 Der Ältestenrat ist zuständig für Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen des KSB, zwischen einzelnen Organen und Gremien oder zwischen Mitgliedsvereinen und dem KSB.
- 5 Arbeitsrechtliche Streitigkeiten fallen nicht in die Zuständigkeit des Ältestenrates.
- 6 Der Ältestenrat entscheidet abschließend.
- 7 Vor der Anrufung der staatlichen Gerichtsbarkeit in einer streitigen Vereinsgerichtbarkeit muss in dieser Sache zuerst das Verfahren vor dem Ältestenrat abschließend durchlaufen werden.

## **§ 18 Bestellung von Mitarbeitern**

- 1 Der Vorstand bestellt den/ die Geschäftsführer/ in.  
Die Bestellung erfolgt im Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung der Stelle in den dem KSB angehörenden Vereinen. Rechte und Pflichten des/ der Geschäftsführer/ in ergeben sich aus einem gesondert zwischen ihm/ ihr und dem Vorstand abzuschließenden Anstellungsvertrag.
- 2 Der Anstellungsvertrag mit dem/ der Geschäftsführer/ in darf nicht für einen Zeitraum von länger als fünf Jahren abgeschlossen werden, wobei Verlängerungen um jeweils drei Jahre möglich sind.
- 3 Haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen für Tätigkeiten in der Abteilung Breitensport bzw. in der Geschäftsstelle werden vom/von der Geschäftsführer/in in enger Abstimmung mit dem Vorstand gemäß § 26 BGB eingestellt und arbeitsrechtlich geführt.

## **§ 19 Wirtschaftsführung und Beitragswesen**

- 1 Für das laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der nach Beratung vom Vorstand dem Kreissporttag bzw. der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.  
Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der vom Vorstand dem Kreissporttag bzw. der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- 2 Zur Erfüllung der Aufgaben des KSB können auf Beschluss des Kreissporttages oder der Mitgliederversammlung Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die jeweilige Höhe der Beiträge regelt eine vom Kreissporttag oder der Mitgliederversammlung des KSB zu verabschiedende Beitragsordnung.  
Im Weiteren kann die Tätigkeit des KSB durch Spenden der Mitglieder oder Sponsoren sowie durch Fördermittel unterstützt werden.
- 3 Für die Beitragserhebung von natürlichen Personen (gemäß § 1, Absatz 1 sowie § 4 (5)), die direkt in Abteilungen beim KSB organisiert sind, ist vom Vorstand eine eigene Beitragsordnung zu beschließen.
- 4 Weitere Einzelheiten der Wirtschaftsführung werden durch die Finanzordnung des KSB geregelt.

## **§ 20 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- 1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- 2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- 3 Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand des KSB. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4 Der Vorstand des KSB ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle sowie zur Sicherung der Aufgabenerfüllung der Abteilung Breitensport ist der Vorstand des KSB ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon u. ä.
- 7 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8 Vom Vorstand des KSB MOL e. V. können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 9 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand des KSB MOL e. V. erlassen und geändert wird.

## **§ 21 Kassenprüfung**

- 1 Der Kreissporttag wählt für die Dauer einer Wahlperiode drei KassenprüferInnen, die nicht dem Vorstand oder weiteren Gremien des KSB angehören dürfen.
- 2 Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Ihre Wiederwahl ist möglich, jedoch muss mit Ablauf der Wahlperiode ein/e Kassenprüfer/in ausscheiden.
- 3 Den KassenprüferInnen obliegt die Prüfung aller Kassen des KSB, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die KassenprüferInnen sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die KassenprüferInnen berichten dem Kreissporttag bzw. der Mitgliederversammlung. Bei festgestellten Mängeln ist vorher der Vorstand des KSB zu unterrichten.

## **§ 22 Datenschutz**

- 1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KSB werden unter der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse von offiziellen VertreterInnen der Mitgliedsvereine in der Datenverarbeitung des KSB gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2 Jeder Vorstand von Mitgliedsvereinen hat das Recht auf
  - Auskunft über die gespeicherten Daten der ihn vertretenden Personen,
  - Berichtigung der zu den Personen gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - Sperrung der zu den Personen gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - Löschung der zu den Personen gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3 Den Organen des KSB und allen MitarbeiterInnen oder sonst für den KSB Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des KSB zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem KSB hinaus.



- 4 Zusätzliche Regelung für die Abteilung Breitensport gemäß Teil C dieser Satzung:  
Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Abteilung Breitensport seine Adresse, sein Alter, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse sowie seine Bankverbindung auf.
- 5 Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV - System gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- 6 Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 7 Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von der Abteilung Breitensport grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 8 Die Abteilungsleitung macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Sportveranstaltungen sowie Feierlichkeiten der Abteilung Breitensport in der Presse sowie auf der KSB-Homepage bekannt.
- 9 In diesem Zusammenhang können personenbezogene Mitgliederdaten, Fotos und Videoaufnahmen veröffentlicht werden.  
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber der Abteilungsleitung Einwände gegen eine Veröffentlichung seiner/ihrer Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

## **Teil C - Regelungen zur Abteilung Breitensport**

### **§ 23 Rechtliche Stellung**

- 1 Der KSB unterhält als Untergliederung eine rechtlich selbstständige Abteilung Breitensport, für die grundsätzlich die Regelungen dieser Satzung gelten, sofern nicht in diesem Abschnitt eine abweichende oder ergänzende Regelung getroffen wird.
- 2 Die Abteilung ist steuerrechtlich unselbständig. Die steuerrechtliche Verantwortung für die Geschäftsführung der Abteilung liegt beim Vorstand nach § 26 BGB des KSB.
- 3 Die Abteilung untersteht direkt dem Vorstand des KSB, der gegenüber der Abteilungsleitung weisungsbefugt ist.

### **§ 24 Aufgaben**

- 1 Die Abteilung Breitensport erfüllt im Rahmen des Satzungszwecks des KSB Aufgaben im Bereich des Breitensports im Landkreis und widmet sich insbesondere Angeboten, Projekten und Aufgabenstellungen im Bereich des Kita-, Kinder-, Jugend-, Senioren-, Behinderten- und Rehasports.

### **§ 25 Mitglieder**

- 1 Mitglied der Abteilung Breitensport kann jede natürliche Person werden.
- 2 Die Mitglieder der Abteilung Breitensport erwerben keine eigenständige Mitgliedschaft im KSB.
- 3 Mitgliederarten:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Kurzzeitmitglieder
  - c) fördernde Mitglieder.



## **§ 26**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1 Zur Aufnahme eines Mitgliedes bedarf es eines schriftlichen Antrages unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung des Kreissportbundes MOL e. V. sowie seiner zutreffenden Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung. Über den Antrag entscheidet die Leitung der Abteilung Breitensport. Eine schriftliche Mitteilung über die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Antragsteller/in (sh. § 1, 1., 5.) innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages zuzustellen.
- 2 Gegen die Ablehnung ist die Berufung vor der nächsten Delegiertenversammlung der Abteilung Breitensport zulässig.
- 3 Die Berufung bedarf der schriftlichen Begründung. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang der angefochtenen Entscheidung gegenüber der Leitung der Abteilung Breitensport einzulegen. Die endgültige Entscheidung hierüber trifft die nächste Delegiertenversammlung der Abteilung Breitensport.

## **§ 27**

### **Rechtliche Stellung Minderjähriger**

- 1 Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i. S. d. Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2 Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
- 3 Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

## **§ 28**

### **Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes**

- 1 Die Abteilung Breitensport, ihre Mitglieder und MitarbeiterInnen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes, und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

## **§ 29**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft in der Abteilung Breitensport endet durch:
  - a) Austritt (Kündigung)
  - b) Streichung aus der Mitgliederliste
  - c) Ausschluss aus der Abteilung
  - d) Tod.
- 2 Der Austritt aus der Abteilung Breitensport ist halbjährlich mit einer Frist von vier Wochen zum 30.06. bzw. 31.12. d. J. möglich und muss schriftlich gegenüber der Abteilungsleitung erfolgen. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein halbes Jahr.
- 3 Beitragspflichten bestehen weiter bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.
- 4 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Abteilungsleitung in Abstimmung mit dem Vorstand des KSB. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem/der Betroffenen Einspruchsrecht zu. Über die Berufung entscheidet die Delegiertenversammlung.

Der Ausschluss ist zulässig:

- a) bei Handlungen die sich gegen den KSB und seine Abteilung Breitensport, deren Zweck, deren Grundsätze und Aufgaben sowie deren Ansehen richten und den Belangen des organisierten Sports Schaden zufügen;

- b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.
- c) bei groben Verstößen gegen die Satzung des KSB sowie sonstige Ordnungen des KSB und deren Abteilung Breitensport;
- d) bei Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des KSB und seiner Abteilung Breitensport. Antragsberechtigt sind die Leitung der Abteilung Breitensport sowie die Verantwortlichen der einzelnen Sportgruppen.

### **§ 30 Beitragswesen**

- 1 Die Mitglieder der Abteilung Breitensport sind verpflichtet, folgende Beiträge zu leisten:
  - a) Abteilungsbeitrag
  - b) Nutzungsgebühren
  - c) Kursgebühren.
- 2 Die Höhe der Beiträge und deren Zahlweise werden durch die Abteilungsleitung festgelegt und vorgeschlagen und vom Vorstand des KSB beschlossen. Die Beiträge des Vereins werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren erhoben.
- 3 Die Mitgliedsbeiträge und die Zusatzbeiträge sind eine Bringschuld. Sie werden im Voraus fällig und sind in der Regel halbjährlich zu zahlen. Es werden zwei Mahngänge durchgeführt, erfolgt keine Zahlung oder wird diese verweigert, wird das Mitglied ausgeschlossen und der Rechtsweg beschritten.
- 4 Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich mittels Haftungsübernahmeerklärung in deren Aufnahmeanträgen zur Wahrnehmung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber der Abteilung Breitensport.
- 5 Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeformular.
- 6 Von Mitgliedern, die dem Verein eine entsprechende Lastschriftermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 7 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufende Veränderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- 8 Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.
- 9 Näheres regelt die vom Vorstand des KSB zu beschließende Beitragsordnung.

### **§ 31 Abteilungsleitung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

- 1 Die Abteilung Breitensport wird durch eine Abteilungsleitung geführt, die sich wie folgt zusammensetzt:
  - a) LeiterIn, der/die vom Vorstand in den erweiterten Vorstand des KSB ohne Stimmrecht berufen wird
  - b) StellvertreterIn
  - c) SchatzmeisterIn
- 2 Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden durch den Vorstand des KSB für die Dauer von vier Jahren bestellt.
- 3 Die Mitglieder der Abteilungsleitung können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten bzw. diese in hauptamtlicher Anstellung ausüben.. Die Entscheidung darüber und über die vertraglichen Einzelheiten trifft der Vorstand des KSB.

- 4 Die Abteilungsleitung ist für alle Geschäftsführungsangelegenheiten innerhalb der Abteilung zuständig und gibt sich eine Geschäftsordnung, die der vorherigen Zustimmung des Vorstands des KSB bedarf. Gleiches gilt für Änderungen.

### **§ 32**

#### **Rechtsgeschäftliches Handeln, Vertretungsbefugnis**

- 1 Die Abteilung wird rechtlich im Innen- und Außenverhältnis durch den/die Abteilungsleiter/in vertreten.
- 2 Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit SportlerInnen, TrainerInnen und ÜbungsleiterInnen sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Vorstand abgeschlossen werden.
- 3 Der/die Abteilungsleiter/in ist besondere/r Vertreter/in des Vereins gemäß § 30 BGB. Er/sie ist für den Geschäftsbereich der Abteilung berechtigt, diese nach außen zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt nur bis zu einem Geschäfts- und Gegenstandswert in Höhe von 300,00 Euro. Darüber hinaus ist die ausschließliche Zuständigkeit des Vorstandes gegeben.
- 4 Der/die Abteilungsleiter/in wird als vertretungsberechtigtes Organ des Vereins in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 33**

#### **Organisation und Delegiertenversammlung**

- 1 Die Abteilung kann sich im Rahmen dieser Satzung eine ergänzende Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes. Gleiches gilt bei Änderungen.
- 2 Auf den jährlich stattfindenden Abteilungs-Delegiertenversammlungen, die von der Abteilungsleitung einzuberufen sind, werden für die Dauer von 2 Jahren die Delegierten und die Ersatzdelegierten nach dem Delegiertenschlüssel für den Kreissporttag bzw. die Mitgliederversammlung des KSB gewählt.
- 3 Eine Abteilungs-Delegiertenversammlung ist einmal im Jahr durchzuführen und wird von der Abteilungsleitung mit Nennung der Tagesordnung angesetzt. Deren Termin ist vier Wochen vorher in allen Sportgruppen bekannt zu geben. Jede Sportgruppe kann dazu ein Mitglied als Delegierte/n entsenden.
- 4 Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung bei der Abteilungsleitung einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- 5 Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- 6 Die Delegiertenversammlung wird von dem/der Leiter/in der Abteilung Breitensport bzw. einem Mitglied des Vorstands des KSB nach § 26 BGB geleitet.
- 7 Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wird geheime Abstimmung gefordert, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- 8 Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste und/oder Medienvertreter zulassen.
- 9 Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Delegiertenversammlung regelt die Geschäftsordnung der Abteilung Breitensport.

### **§ 34**

#### **Kassen und Finanzwesen**

- 1 Die Abteilung verfügt über eigene Haushaltsmittel, die ihr zur Verwaltung über den KSB im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesen bzw. durch die Abteilung selbst erwirtschaftet werden.

Die Haushaltsmittel werden jährlich neu verhandelt und beschlossen.

- 2 Die Abteilung kann eine eigene Kasse führen. Diese unterliegt der jährlichen Prüfung durch die Kassenprüfer des KSB.
- 3 Die Abteilung entscheidet im Rahmen der ihr zu fließenden Mittel selbstständig über die Verwendung und deren sachgerechten Einsatz.
- 4 Die Abteilung ist nicht berechtigt, auf sie bezogenen Bankkonten oder Kassen zu führen.
- 5 Für die Abteilung wird vom KSB ein Unterkonto eingerichtet, das vom KSB geführt wird.
- 6 Die Abteilung ist nicht befugt, eigene Kredite aufzunehmen.
- 7 Werden dem KSB Spenden-, Sponsoring- oder Fördermittel zugeleitet, die zweckgebunden für die Abteilung bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt und ohne Anrechnung auf die Haushaltsmittel der Abteilung zu.

### **§ 35 Vermögen der Abteilung**

- 1 Die Abteilung Breitensport kann kein eigenständiges Vermögen bilden oder erwerben.

### **§ 36 Auflösung, Abspaltung, Zwangsauflösung**

- 1 Die Abteilung kann nach Maßgabe der folgenden Regelungen aufgelöst oder vom KSB abgespaltet (ausgliedert) werden.
- 2 Vorhandene Vermögenswerte der Abteilung verbleiben im Eigentum des KSB.
- 3 Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des KSB oder der Abteilung sein, dass sich die Abteilung aus dem KSB herauslöst (abspaltet) und einen eigenen Verein gründet oder sich einem bestehenden anderen Verein anschließt. Diese Voraussetzungen hat der Vorstand des KSB nach Abstimmung mit der Abteilungsleitung zu prüfen und per einfachen Beschluss festzustellen. Grundlage für die Abspaltung sind die Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG).
- 4 Die Abteilung kann durch Beschluss des Vorstandes des KSB mit einfacher Mehrheit unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
  - a) ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
  - b) die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder diese Satzung verstoßen
  - c) die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es bestehen deshalb wirtschaftliche und finanzielle Risiken für den Fortbestand des KSB.

### **§ 37 Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebes**

- 1 Der Vorstand des KSB ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen oder die Geschäfte insgesamt an sich zu ziehen, wenn
  - a) die Abteilungsleitung in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung oder gegen Weisungen des Vorstandes des KSB verstößt;
  - b) die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.
- 2 Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Eine kommissarische Abteilungsleitung besteht aus mind. 3 Personen. Sie hat alle Rechte nach dieser Satzung.

## Teil D Schlussbestimmungen

### § 38 Auflösung des KSB

- 1 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- 2 Über die Auflösung des Kreissportbundes beschließt ein außerordentlicher Kreissporttag. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des KSB.
- 3 Wenn der außerordentliche Kreissporttag nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung des KSB die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt. Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

### § 39 Inkrafttreten

- 1 Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde durch den 11. Außerordentlichen Kreissporttag am 04.04.2014 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



*Nachstehende Satzung wurde am 18. Juni 1993  
von der Gründungsversammlung des KSB MOL e. V. in Bad Freienwalde beschlossen*

*Geändert vom 1. Kreissporttag des KSB MOL e. V. am 13. Mai 1995 in Falkenberg (Mark)*

*Geändert vom 2. Kreissporttag des KSB MOL e. V. am 18. April 1997 in Neuenhagen bei Berlin*

*Geändert vom 3. Kreissporttag des KSB MOL e. V. am 16. April 1999 in Diedersdorf*

*Geändert vom 6. Kreissporttag des KSB MOL e. V. am 29. April 2005 in Bad Freienwalde*

*Geändert vom 8. Kreissporttag des KSB MOL e. V. am 24. April 2009 in Neuenhagen bei Berlin*

*Geändert vom 9. Außerordentlichen Kreissporttag des KSB MOL e. V. am 13. Mai 2011 in Müncheberg*

*Geändert vom 11. Außerordentlichen Kreissporttag des KSB MOL e. V. am 04.04.2014 in Seelow*